



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jena	2
Beschlüsse des Stadtrates	3
Jahresabschluss 2019 der Stadtwerke Jena GmbH/Wahl des Abschlussprüfers 2020	3
Gesellschafterbeschluss der Stadtwerke Jena GmbH zur Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH	3
Konzernabschluss 2019 der Stadtwerke Jena GmbH	4
Beschlüsse der Ausschüsse	4
Ausbau Dammstraße zwischen Magnus-Poser-Straße und Charlottenstraße	4
Öffentliche Bekanntmachungen	6
Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus 1 (BVDV-Verordnung) in der Fassung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I. S. 1483) i. V. m. der Delegierten Verordnung 2020/689 der Kommission	6
Ausschusssitzungen	10
Öffentliche Ausschreibungen	10
Generationenpark Winzerla - Freianlagen	10
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen – „Jugendanlaufstelle agito 2.0“ - § 16 h SGB II	12

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 4. Januar 2021 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 7. Januar 2021)

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jena

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277), in Verbindung mit § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2008, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.06.2018 (GVBl. S. 317) sowie des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26.10.2019 (GVBl. S. 457) hat der Stadtrat der Stadt Jena am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Stadtfeuerwehrwart der Stadt Jena erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 € Grundbetrag und 3,00 € Zulage für jede Freiwillige Feuerwehr im Zuständigkeitsbereich, höchstens jedoch insgesamt 120,00 €.

(2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € und eine Zulage von 2,00 € je aktivem Mitglied der Einsatzabteilung.

(3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 € Grundbetrag und 4,00 € Zuschlag für jede Jugendfeuerwehr im Zuständigkeitsbereich.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € Grundbetrag und eine Zulage von 2,00 € für jedes Mitglied der jeweiligen Jugendfeuerwehr.

(5) Der Verbandsführer, der nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkt, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €.

(6) Die nach Landesrecht im Katastrophenschutz Mitwirkenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
a) 50,00 € für die Tätigkeit als Zugführer,
b) 40,00 € für die Tätigkeit als Gruppen- oder Staffelführer.

(7) Nimmt ein Stellvertreter der unter Absatz 2 bis 6 Buchstabe a) genannten Personen einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er als monatliche Aufwandsentschädigung die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Dies gilt auch

für den zweiten ständigen Vertreter des Wehrführers, sofern dieser bestimmt wurde.

(8) Nimmt der Stellvertreter der unter den Absätzen 2 bis 6 Buchstabe a) genannten Personen die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, gilt § 6 Abs. 7 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) entsprechend.

(9) Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält eine Entschädigung in Höhe von 17,00 € je angefangene Unterrichtsstunde.

(10) Für geleistete Brandsicherheitswachen / Sicherheitsdienste wird eine Entschädigung je angefangene Zeitstunde in der Höhe des aktuell gültigen Mindestlohnes nach dem Mindestlohngesetz zuzüglich eines Zuschlages von 10% an das jeweilige Mitglied gezahlt.

(11) Für geleistete Sitzbereitschaft werden der Wehr 3,00 € pro Kamerad und angefangene Zeitstunde zur Verfügung gestellt.

(12) Fachberater der Stadt Jena und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die von der Stadt Jena als Feuerwehr-Fachberater bestellt werden, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 25,00 € je volle Zeitstunde.

§ 2

Feststellung

Die Feststellung der Anzahl der Freiwilligen Feuerwehren, der Mitglieder der Einsatzabteilungen, der Jugendfeuerwehren und der Mitglieder der Jugendfeuerwehr entsprechend § 1 Abs. 1 bis 4 erfolgt zum 31. Dezember eines jeden Jahres jeweils für das Folgejahr. Unterjährige Veränderungen werden nicht berücksichtigt.

§ 3

Finanzielle Mittel für Ausbildung und Anerkennung der ehrenamtlichen Feuerwehr

(1) Der Freiwilligen Feuerwehr werden im Jahr Mittel für die Ausgestaltung der Hauptversammlung in Höhe von 5,00 € pro teilnehmendem Mitglieder der Einsatzabteilung zur Verfügung gestellt.

(2) Für durchzuführende geplante Ausbildungs- und Übungsdienste an einem Wochenende (Wochenendschulung) stehen der Ortsteilwehr einmal pro Jahr 20,00 € pro teilnehmenden Mitglied der Einsatzabteilung zur Verfügung.

(3) Bei Lehrgangsbesuchen an Feuerweherschulen werden die Reisekosten entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes durch die Stadt Jena gezahlt.

(4) Langjährig ehrenamtlich aktive Feuerwehrkameraden werden nach 10 Jahren mit 100,00 €, nach 15 Jahren mit 150,00 €, nach 20 Jahren mit 200,00 €, nach 25 Jahren mit 250,00 €, nach 30 Jahren mit 300,00€, nach 35 Jahren mit 350,00€ und nach 40 Jahren mit 400,00 € prämiert.

§ 4 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 5 Übergangsbestimmungen

Unterschreiten die in der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gezahlten Aufwandsentschädigungen die seit dem 01.12.2019 entsprechend der ThürFwEntschVO geltenden Mindestbeträge, so wird für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten dieser Satzung eine einmalige Ausgleichszahlung in Höhe der aufsummierten Differenz zu den in der ThürFwEntschVO genannten Mindestbeträgen geleistet.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Jena vom 13.12.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4/18 vom 24.1.2018, S. 49) außer Kraft.

Jena, den 04.01.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Jahresabschluss 2019 der Stadtwerke Jena GmbH/Wahl des Abschlussprüfers 2020

- beschl. am 11.11.2020, Beschl.-Nr. 20/0626-BV

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

- 001 Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01. - 31.12.2019 wird festgestellt.
- 002 Der Jahresüberschuss in Höhe von 10.287.987,33 € wird in Höhe von 1.841.401,84 € an die Gesellschafterin Stadt Jena ausgeschüttet. Darin enthalten ist eine Jahresrate in Höhe von 1.550.000,00 € gemäß dem 7. Nachtrag zum Vertrag zur Entschuldung der Stadt Jena. Der verbleibende Betrag in Höhe von 8.446.585,49 € wird in die Gewinnrücklagen eingestellt.
- 003 Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
- 004 Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

005 Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Stadtwerke Jena GmbH und zum Konzernabschluss zum 31.12.2020 gewählt.

Begründung:

Die Stadtwerke Jena erzielten im Geschäftsjahr 2019 einen Jahresüberschuss in Höhe von 10.288 T€ (Vorjahr: 12.039 T€), der sich damit auf Planniveau befindet. Die Ausschüttung an die Stadt Jena soll in Höhe von 1.841 T€ (inkl. Entschuldungsrate) erfolgen.

Die Gesellschaft erwirtschaftete einen negativen Cashflow; der Finanzmittelbestand ist um 1.354 T€ gesunken. Der Grund ist v. a. die im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöhten Cashflows aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit.

Die Bilanzsumme sank von 189.490 T€ auf 180.398 T€.

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt 81 Arbeitnehmer (Vorjahr 52).

Der Jahresabschluss 2019 wurde von der PwC GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen der Gesellschaft entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Chancen und Risiken der Gesellschaft werden in der Entwicklung der Beteiligungen sowie in politischen Entscheidungen auf allen Ebenen sowie im Marktumfeld gesehen.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde erteilt.

Die Prüfung nach § 53 HGrG hat ebenfalls keine Einwände ergeben.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf –nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 493006)– während der Dienstzeiten eingesehen werden im Fachdienst Haushalt, Controlling u. Organisationsentwicklung, Am Anger 28, Frau Schurtzmann, Zi. 01.02_37 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Gesellschafterbeschluss der Stadtwerke Jena GmbH zur Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH

- beschl. am 11.11.2020, Beschl.-Nr. 20/0631-BV

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

001 Der Gesellschafter der Stadtwerke Jena GmbH (SWJ) genehmigt die in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (Stadtwerke Energie) am 13.07.2020 erteilte Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie für das Geschäftsjahr 2019.

Begründung:

In der Aufsichtsratssitzung der SWJ am 14.07.2020 wurde zugestimmt, die von der Geschäftsführung der SWJ in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Energie am 13.07.2020 abgegebenen Erklärungen zum Jahresabschluss 2019 der Stadtwerke Energie zu genehmigen.

Entsprechend dieser Erklärungen hat die Geschäftsführung der SWJ in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Energie am 13.07.2020 den Jahresabschluss 2019 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Der Gesellschaftsvertrag (§ 9) der SWJ sieht vor, dass die Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Energie nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SWJ zulässig ist. Da der Oberbürgermeister einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss nur nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates fassen kann, wird dieser nunmehr dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die PwC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss der Stadtwerke Energie zum 31.12.2019 geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Es sind keinerlei Gründe ersichtlich, dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Energie die Entlastung zu verweigern.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf –nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 493006)– während der Dienstzeiten eingesehen werden im Fachdienst Haushalt, Controlling u. Organisationsentwicklung, Am Anger 28, Frau Schurtzmann, Zi. 01.02_37 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Konzernabschluss 2019 der Stadtwerke Jena GmbH

- beschl. am 11.11.2020, Beschl.-Nr. 20/0632-BV

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

001 Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01. - 31.12.2019 wird gebilligt.

Begründung:

Die Billigung des Konzernabschlusses entspricht der Feststellung des Jahresabschlusses und obliegt dem Gesellschafter. Eine Kenntnisnahme durch den Aufsichtsrat reicht hierfür nicht aus.

Neben der Stadtwerke Jena GmbH als Mutterunternehmen wurden zum 31. Dezember 2019 insgesamt 23 Unternehmen nach den Grundsätzen der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen.

Während im Einzelabschluss der Stadtwerke Jena die Verbindungen zu den Tochtergesellschaften über die Beteiligungsbuchwerte in der Bilanz berücksichtigt werden, sind im Konzernabschluss der Stadtwerke Jena die tatsächlichen Vermögens- und Schuldposten der

einzelnen Konzerngesellschaften fiktiv als ein einheitliches Unternehmen dargestellt. Im Konzernabschluss werden nur die nach außen gerichteten Leistungsbeziehungen in die Bilanz und in die Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Jena Gruppe eingerechnet. In den Einzelabschlüssen dagegen werden die Konzerngesellschaften untereinander als selbstständig agierende Unternehmen gezeigt. Der Konzernabschluss ist damit die ausschließliche Betrachtung der Leistungsbeziehungen zwischen der Stadtwerke Jena Gruppe als ein fiktiv einheitliches Unternehmen mit seinen Geschäftspartnern und Kunden über alle Geschäftsfelder. Nur der aus dieser Betrachtung resultierende Erfolg steht dem Konzern und damit allen Konzerngesellschaften, unter anderem zur Finanzierung von Investitionen und somit für den Erhalt und die Erweiterung der einzelnen Geschäftsbereiche, zur Verfügung.

Der für die Prüfung für das Geschäftsjahr 2019 sowohl für den Einzel- und auch für den Konzernabschluss gewählte Wirtschaftsprüfer, PwC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Für die Jahresabschlüsse der operativ tätigen Gesellschaften liegen in allen Fällen uneingeschränkte Bestätigungsvermerke des Wirtschaftsprüfers vor.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf –nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 493006)– während der Dienstzeiten eingesehen werden im Fachdienst Haushalt, Controlling u. Organisationsentwicklung, Am Anger 28, Frau Schurtzmann, Zi. 01.02_37 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Beschlüsse der Ausschüsse**Ausbau Dammstraße zwischen Magnus-Poser-Straße und Charlottenstraße**

- im Stadtentwicklungsausschuss beschl. am 03.11.2020, Beschl.-Nr. 19/0170-BV

001 Die Variante 1 der überarbeiteten Vorplanung Dammstraße vom 02.10.2020 wird in 2. Lesung bestätigt und zur Weiterplanung empfohlen.

002 Die Pflasterrinne auf der westlichen Straßenseite soll mit einem Mindestabstand von 1,00 bis 1,50 m zu den Wohngebäuden und Grundstücken angelegt werden, ebenso die möglichen Stellflächen. Die östliche Pflasterrinne soll variabel angelegt werden und in weiten Teilen der bisherigen östlichen Straßenkante folgen.

Begründung:

Im Stadtentwicklungsausschusses am 12.12.2019 wurde die Vorlage aufgrund der Stellungnahme des Ortsteilrates vom 11.12.2020 nur als erste Lesung behandelt.

Nach einer erneuten Abstimmung mit dem Ortsteilrat und Vertretern des Stadtentwicklungsausschusses unter Teilnahme des Bürgermeisters, Herrn Gerlitz am 15.01.2020 wurde die Planung nochmals intensiv geprüft. Folgendes Ergebnis konnte abgestimmt werden:

1) Das Mischverkehrsprinzip bleibt Vorzugsvariante (Variante 1).

2) Im Mischverkehrsprinzip gibt es verschiedene Möglichkeiten der verkehrsrechtlichen Anordnungen (ohne Wertung):

1. verkehrsberuhigter Bereich mit 7 km/h
2. Fahrradstraße (in Verlängerung Wenigenjenaer Ufer)
3. 30 km/h Zone
4. Tempo 20 km/h

Die Klärung der Art der verkehrlichen Anordnung erfolgt im weiteren Planungsprozess.

3) Die Anordnung der Stellplätze erfolgt auf der westlichen Straßenseite (analog des Bestands):

- Variante 1 - Beim Mischverkehrsprinzip ergibt sich die höchstmögliche Anzahl an Stellplätzen mit 11 (Bestand ca. 15).
- Variante 2 - Beim Prinzip der weichen Trennung (3,80 m Fahrbahnbreite) ergibt sich die höchstmögliche Anzahl an Stellplätzen mit 6.
- Variante 3 – Beim Trennprinzip (4,10 m Fahrbahnbreite) ergibt sich die höchstmögliche Anzahl an Stellplätzen mit 4.

Die genaue Anzahl und gegebenenfalls Markierung ist abhängig von der verkehrsrechtlichen Anordnung.

4) Bei Variante 2 (Prinzip der weichen Trennung) wurde zur Umsetzung der Sanierungsziele die Oberflächenbefestigung von Asphalt zu gesägtem Granitgroßpflaster mit gestockter Oberfläche geändert.

5) Aus gestalterischen und funktionalen Aspekten wird das Trennprinzip mit Hochbord abgelehnt, weil auf Grund der vielen Grundstückszufahrten ein ständiger Wechsel von Absenkungen und Hochbord notwendig wäre.

6) Nach erneuter Prüfung der Bestandssituation (Bäume, Einfriedungen) wird von einem durchgehenden grundhaften Ausbau der Borngasse Abstand genommen und die Herstellung der Oberflächenbefestigung bis zum südlichen Ende des Gebäudes Dammstraße 14 festgelegt.

7) Dem Ansinnen der Erweiterung des Ausbaubereiches kann nicht entsprochen werden. Die Ausbaugrenze im Einmündungsbereich Charlottenstraße wurde so gewählt, weil noch keine Planung zum Ausbau des Kreuzungsbereichs Dammstraße/Tümpplingstraße vorliegt. Planung und Ausbau des Kreuzungsbereiches erfolgen im Zusammenhang mit der Tümpplingstraße.

Die Vorplanung umfasst weiterhin die 3 Varianten, die jedoch inhaltlich überarbeitet wurden:

Variante 1 – Mischverkehrsprinzip, Haupt- und Nebenverkehrsflächen getrennt durch Pflasterrinnen für die Oberflächenentwässerung, Verkehrsberuhigung, 11 Parkplätze auf der westlichen Straßenseite (wie Bestand), Befestigung aller Flächen mit gesägtem Granitgroßpflaster mit gestockter Oberfläche, ungebundene Bauweise

Variante 2 - Prinzip der weichen Trennung, Fahrbahnbreite 3,80 m (alternierend bis 5,80 m), Gehwegbreite 1,50 m (beidseitig), getrennt durch Rundbord (Auftritt 0,03 m), Verkehrsberuhigung, 6 Parkplätze auf der westlichen Straßenseite (wie Bestand), Befestigung aller Flächen mit gesägtem Granitgroßpflaster mit gestockter Oberfläche, ungebundene Bauweise, Granitborde

Variante 3 Trennprinzip, Fahrbahnbreite 4,10 m, Gehwegbreite 1,50 m (beidseitig) getrennt durch Hochbord (Auftritt 0,12 m) und Rundbord im Bereich von Zufahrten (Auftritt 0,03 m), Verkehrsberuhigung, 4 Parkbuchten auf der östlichen Straßenseite, Befestigung der Fahrbahn mit Asphalt, Granitborde, Befestigung der Gehwege und Zufahrten mit Natursteinpflaster (gesägt/gestockt)

Die Variante 1 Mischverkehrsprinzip wird mit folgender Begründung als Vorzugsvariante empfohlen:

Die Verkehrszählung 2018 und die Verkehrserhebung 2020 zeigen, dass das Verkehrsaufkommen in der Dammstraße eher als gering einzustufen ist und sich der Verkehrsraum daher sehr gut für eine Mischverkehrsfläche eignet. Nur dieses Verkehrsprinzip stellt auch den größtmöglichen Kompromiss für alle Nutzergruppen (Fußgänger, Radfahrer, motorisierter Individualverkehr) im Straßenraum dar und ermöglicht gleichzeitig den notwendigen Mindestabstand von 1,50 m zum Überholen von Fahrradfahrern.

Das Mischverkehrsprinzip bietet viele Möglichkeiten hinsichtlich der verkehrsrechtlichen Anordnungen (verkehrsberuhigter Bereich mit 7 km/h, Fahrradstraße, 30 km/h Zone, Tempo 20 km/h). Die Art der verkehrlichen Anordnung wird im weiteren Planungsprozess abgestimmt.

Das Mischverkehrsprinzip wird aus diesen Gründen den anderen Varianten vorgezogen.

Mit der Oberflächengestaltung soll vor allem die ehemalige historische Dorflage Wenigenjena betont werden. Eine Ausbildung der Fahrbahn in Asphaltbauweise entspricht nicht den Sanierungszielen und dem beschlossenen Oberflächenkonzept für das Sanierungsgebiet „Karl-Liebknecht-Straße“. Eine Förderung wäre nicht möglich. Geplant ist die Verwendung eines gesägten Granitgroßpflasters mit gestockter Oberfläche in ungebundener Bauweise in allen Flächen. Damit ist eine deutliche Lärmreduzierung, bessere Befahrbarkeit und Begehbarkeit als bspw. beim verwendeten historischen Pflaster in der Charlottenstraße zu erreichen.

Die beidseitigen Pflasterrinnen dienen der Wasserführung und sind befahrbar. Eine Mittelrinne wurde geprüft und aufgrund des vorhandenen unterirdischen Leitungsbestandes verworfen.

Nach erneuter Prüfung der Stellplätze, werden diese auf der westlichen Straßenseite (wie im Bestand) eingeordnet. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Ein-/Ausfahrten ergibt sich beim Mischverkehrsprinzip damit die höchstmögliche Anzahl von 11 Stellplätzen. Die genaue Anzahl sowie ggf. notwendige Markierung erfolgt in Abhängigkeit der verkehrsrechtlichen Anordnung und wird in den weiteren Planungsphasen geklärt.

Im weiteren Planungsprozess werden die Standorte der Bäume im Hinblick auf mögliche Verschattung und den vorhandenen Leitungsbestand erneut geprüft. Auch die Möglichkeit der Einordnung von Fassadenbegrünung wird im weiteren Planungsprozess untersucht.

Bei der Planung der Beleuchtung und deren Standorten wird die vorhandene Wohnbebauung (Fensteranordnung) berücksichtigt. Die Planung hierfür erfolgt erst im weiteren Planungsprozess. Die am 04.06.2020 beschlossene Richtlinie der Stadt Jena zur Minderung der Lichtverschmutzung sieht bereits eine Lichtlenkung zum Boden sowie den Einsatz von Leuchten mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweißer Lichtfarbenbereich entspricht 2.700 bis 3.300 Kelvin) vor.

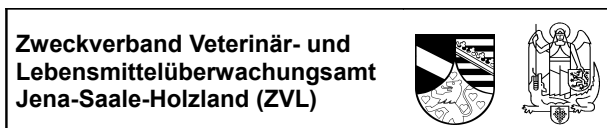
Der Ortsteilrat Wenigenjena und der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen wurden schriftlich über die Vorzugsvariante informiert. Der Beirat Radverkehr wurde in der Sitzung am 13.10.2020 über die Vorzugsvariante informiert.

Im Rahmen der Umsetzung der Sanierungsziele im Sanierungsgebiet Karl-Liebnecht-Straße wird die Finanzierung der Straßenbaumaßnahme über Städtebaufördermittel aus dem Bund-Länder-Programm Stadtumbau Ost / Aufwertung erfolgen. Der Fördersatz beträgt 66,67 % (Bund/ Land-Anteil). 33,34 % der Gesamtkosten sind von der Stadt als Miteleistungsanteil zu tragen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495001) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen



Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus 1 (BVDV-Verordnung) in der Fassung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I. S. 1483) i. V. m. der Delegierten Verordnung 2020/689 der Kommission

Anordnung von Untersuchungen und Bestimmungen zum Verbringen von Rindern

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale Holzland (ZVL J-SH) erlässt gegenüber den Haltern, die ihre Rinder in Jena halten, folgende

Allgemeinverfügung

I. Ab dem 1. Januar 2021 dürfen in Thüringer Rinderbestände nur noch Rinder aus BVDV-unverdächtigen Beständen im Sinne von § 1

Nummer 2 der BVDV-Verordnung in der derzeit gültigen Fassung oder ab dem 21. April 2021 aus Beständen, die den Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 aufweisen, verbracht werden. Ausnahmen können von der zuständigen Behörde genehmigt werden, soweit es sich um BVD-unverdächtige Tiere im Sinne der Definition des § 1 Nr. 1a der BVDV-Verordnung oder um Tiere handelt, die nicht nach Art. 9 (1) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 als Verdachtsfall oder nach Art. 9 (2) als bestätigter Fall gelten.

- II. Sofern trächtige Muttertiere aus amtlich anerkannten BVDV-unverdächtigen Beständen oder aus Beständen, die den Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 aufweisen; in Rinderbestände in Thüringen verbracht werden sollen, müssen sie vor ihrer Verbringung,
 - a. sofern sie mindestens 150 Tage trächtig sind, individuell mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sein, oder,
 - b. sofern sie weniger als 150 Tage trächtig sind, aus Beständen stammen, in denen serologische Tests zum Nachweis von BVDV-Antikörpern mit negativem Ergebnis an mindestens fünf Tieren jeder Gruppe durchgeführt wurden, mit denen die Rinder während der bisherigen Trächtigkeit gemeinsam gehalten wurden.
- III. Sofern es sich um trächtige Muttertiere handelt, welche die Bedingungen nach Punkt II nicht erfüllen, müssen sie vor ihrer Verbringung
 - a. einer 21-tägigen Quarantäne unterzogen werden und bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnommenen Probe mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sein, oder
 - b. vor der Besamung, die der gegenwärtigen Trächtigkeit voranging, positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden sein.
- IV. Jeder Bestand mit einem BVDV-positiven Ergebnis der virologischen Untersuchung auf BVDV-Antigen oder -Genom oder mit einem Verdachtsfall oder mit einem bestätigten Fall nach Art. 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689, unterliegt einer Verbringungssperre auf Grundlage § 38 Abs. 11 TierGesG i.V.m. § 6 Nr. 18 TierGesG. Die Verbringungssperre wird durch den ZVL J-SH aufgehoben, wenn
 - a. alle Tiere mit einem positiven Untersuchungsergebnis auf BVDV aus dem Bestand entfernt wurden, und
 - b. alle übrigen Rinder des Bestandes auf BVDV-Antigen oder -Genom mit negativen Ergebnissen untersucht wurden, und
 - c. alle Kälber, die in utero mit BVDV hätten infiziert werden können, isoliert geboren und gehalten wurden, bis sie mit einem negativen Ergebnis auf BVDV-Antigen oder -Genom untersucht worden sind.
- V. Ausnahmen von der Verbringungssperre gemäß Ziffer IV können durch den ZVL J-SH in Form einer Einzeltierverbringung genehmigt werden, sofern die Tiere unmittelbar zur Schlachtung transportiert werden oder wenn folgende Anforderungen erfüllt

sind:

Die zu verbringenden Tiere weisen ein negatives Untersuchungsergebnis auf BVDV-Antigen oder – Genom auf und

- a. werden einer 21-tägigen Quarantäne unterzogen und sind im Falle von trächtigen Rindern mithilfe einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnommenen Probe mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden, oder
- b. sind mithilfe einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode vor der Verbringung oder im Falle von trächtigen Rindern vor der Besamung, die der gegenwärtigen Trächtigkeit voranging, positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden.

VI. Zur Überwachung der Freiheit der Thüringer Rinderbestände von BVDV-Infektionen und zur Vorbereitung auf die künftige serologische Überwachung auf BVDV-Antikörper des Status „frei von BVD“ gemäß Anhang IV Teil IV Kapitel 1 Abschn. 2 Nr. 1 c, iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 hat jeder Halter von Rindern jährlich eine nach behördlicher Vorgabe bestimmte Stichprobe von Rindern seines Bestandes blut- oder milchserologisch auf BVDV-Antikörper untersuchen zu lassen.

VII. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I bis V wird angeordnet.

VIII. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

IX. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Die BVDV-Infektion ist eine anzeigepflichtige Tierseuche der Rinder. Sie wird in Deutschland seit dem 01.01.2011 staatlich bekämpft. Seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Die Tilgung der Tierseuche Bovine Virusdiarrhoe/ Mucosal Disease wurde erfolgreich abgeschlossen. Deshalb ist die schnellstmögliche Anerkennung des gesamten Freistaats Thüringen als BVDV-seuchenfreie Region im Sinne des Art. 36 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ab 21. April 2021 bei der EU das Ziel. Ein solcher Status ermöglicht es dann, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern, die Rinderbestände in Thüringen vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen. Mit Stand vom 11. Dezember 2020 gibt es keine bekannten BVDV-Infektionen in Thüringen. Die zwei letzten persistent infizierten Tiere (PI-Tiere) wurden am 3. August 2019 aus dem betroffenen Rinderbestand entfernt. Diese mit hohem Aufwand erreichte positive epidemiologische Situation gilt es zum Schutz der Thüringer Rinderbestände zu sichern, da ein Eintrag der BVDV-Infektion nicht nur zum Leid der Tiere durch die Erkrankung, sondern auch zu massiven wirtschaftlichen

Folgen für den betroffenen Betrieb führen würde.

Eine der Voraussetzungen für die Gewährung des Status „frei von Boviner Virusdiarrhoe“ für Thüringen ist gemäß Art. 72 Buchstabe f in Verbindung mit Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020) der Nachweis, dass durch eine Kombination von regelmäßigen virologischen und serologischen Untersuchungen das Nichtvorhandensein des Virus im Bestand nachgewiesen wird.

II.

Die Zuständigkeit des ZVL J-SH zum Erlass dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 1 Abs. 2 des Thüringer Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG) in der derzeit gültigen Fassung. Danach sind die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte (VLÜÄ) zuständige Behörden für die Anordnungen zur Tierseuchenbekämpfung, sofern dies nicht anderweitig abweichend bestimmt ist.

Die Allgemeinverfügung wird auf Grundlage von § 38 Absatz 11 i. V. m. § 24 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 10, Nr. 11c, Nr. 12 und Nr. 18 Tiergesundheitsgesetz erlassen. Die Anordnung der festgelegten Regelungen ist möglich, sofern dies durch den Gesetzgeber nicht anderweitig erfolgt ist. Die in der Allgemeinverfügung aufgenommenen Anforderungen gehen über die Festlegungen der BVDV-Verordnung in der derzeit gelten Fassung hinaus und sind notwendig, um die BVD-virusfreie und hochempfindliche Rinderpopulation vor einem Viruseintrag zu schützen.

Die Anordnung in Ziffer I ist auf § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 11 c Tiergesundheitsgesetz gestützt. Danach kann die zuständige Behörde Maßnahmen anordnen, die in Rechtsverordnungen des Bundes oder anderweitig noch nicht erlassen wurden, sofern es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Hier wurde im Hinblick auf die künftig geltenden Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission die Anordnung getroffen, dass nur Rinder aus BVDV-unverdächtigen Beständen eingestellt werden dürfen. So soll der Schutz der hochempfindlichen virusfreien Thüringer Bestände vor einer Einschleppung des BVDV-Virus über den Handel mit lebenden Tieren sichergestellt werden.

Die Anordnungen in den Ziffern II bis V sind auf § 38 Abs. 11 i.V.m. § 24 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 10, Nr. 12 und Nr. 18 Tiergesundheitsgesetz gestützt. Auch hierfür gilt, dass der Erlass solcher Regelungen möglich ist, sofern dies durch den Gesetzgeber nicht anderweitig erfolgt ist. Dies gilt für die hier getroffene Regelung in Ziffer II und III des Tenors zu tragenden Tieren, da aufgrund der biologischen Besonderheiten der Erkrankung eine Ansteckung der Mutter in der Trächtigkeit zu einer intrauterin nicht nachweisbaren Infektion des Kalbes führen kann. Solche infiziert geborenen Kälber sind je nach Infektionszeitpunkt in utero persistent infiziert (PI-Tiere) und als solche die potentesten Ansteckungsquellen, da diese Tiere hochgradig BVDV-Virus mit allen Se- und Exkreten nach ihrer Geburt ausscheiden. Zum Schutz der BVDV-freien Bestände in

Thüringen, die hochempfindlich für einen BVD-Viruseintrag sind, ist es daher notwendig, dass durch gezielte individuelle Untersuchungen von tragenden Tieren vor der Verbringung oder Besamung, gegebenenfalls in Verbindung mit Quarantänemaßnahmen, ein BVD-Virus-Eintrag verhindert wird. Die hier angeordneten Maßnahmen entsprechen den Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, welche ab 21. April 2021 unmittelbar geltendes Recht sein werden. Auf der Basis der Festlegung nach Ziffer II ist es mit vertretbarem Aufwand und angemessener Sicherheit möglich, die Übertragung von BVDV in den Zielbetrieb auszuschließen, ohne die Tiere quarantänisieren zu müssen. Die Regelungen entsprechen dabei den zukünftigen Anforderungen gemäß Anhang IV, Teil VI, Kapitel 1 Abschnitt 1 Nummer 1 Buchstabe c, ii, 2. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission.

Die anderweitig ebenfalls nicht geregelten Anordnungen gemäß Punkt IV, dass bei positivem Virusnachweis die Tiere grundsätzlich einer Verbringungssperre unterliegen oder der Möglichkeit der Verbringung von Rindern aus solchen Beständen nur mit zusätzlichen Untersuchungen gemäß Ziffer V des Tenors sind notwendig, um einer Verschleppung von Virus in andere Bestände vorzubeugen. Die bisherige BVDV-Verordnung sieht gemäß § 5 ebenfalls eine Verbringungssperre für Rinderbestände mit einem BVDV-Nachweis innerhalb eines Zeitraumes von 40 Tagen vor. Die Anordnung unter Ziffer IV geht über diese nationale Regelung hinaus, entspricht jedoch grundsätzlich der europäischen Rechtssetzung, die ab 21. April 2021 Anwendung findet. Die Anforderung, die erfüllt sein müssen, damit eine Verbringungssperre aufgehoben werden kann, entspricht den Regelungen gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 4 Nummer 3 der Delegierten Verordnung 2020/689 der Kommission. Damit werden einerseits die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Status „frei von BVD“ für das Gebiet des Freistaates Thüringen geschaffen sowie andererseits die Anforderungen für einen Rinderbestand festgelegt, die erfüllt sein müssen, damit der Status „frei von BVD“ auf Betriebsebene nach einem BVD-Virusnachweis wiedererlangt werden kann.

In Ziffer V des Tenors sind die Anforderungen festgelegt, die eingehalten werden müssen, wenn Rinder aus einem Bestand mit BVDV-Nachweis verbracht werden sollen. Die Absicherung über zusätzliche Untersuchungen ist notwendig, um eine Virusverschleppung aus infizierten Beständen sicher zu vermeiden. Die hier festgelegten Voraussetzungen vor einer Verbringung der Tiere entsprechen Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 Nummer 1 Buchstabe c, iii der Delegierten Verordnung 2020/689 der Kommission. Diese Festlegungen sind in Vorgriff auf die neue europäische Rechtssetzung notwendig, da der Status „frei von BVD“ durch Rinderbestände nur erreicht werden kann, wenn BVD-unverdächtige Rinder eingestellt werden. Wenn diese Tiere jedoch aus nicht unverdächtigen Betrieben oder aus nicht BVD-freien Betrieben stammen, sind diese zusätzlichen Untersuchungen notwendig.

Die Anordnung der Untersuchungen in Ziffer II-IV der Allgemeinverfügung beruht auch auf § 3 Abs. 3 Nr. 1 der BVDV-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde die Untersuchung der Rinder eines bestimmten Gebietes auf Vorliegen einer BVDV-Infektion anweisen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die Anordnungen in der Ziffer VI ist auf § 38 Abs. 11 i.V.m. § 24 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 10 Tiergesundheitsgesetz gestützt. Auch hierfür gilt, dass der Erlass solcher Regelungen möglich ist, sofern dies durch den Gesetzgeber nicht anderweitig erfolgt ist. Gemäß Anhang IV Teil IV Kapitel 2 Abschn. 2 Nr. 1 b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission kann der Status „frei von BVD“ einer Zone (hier: Thüringen, voraussichtlich ab 21. April 2021) nur aufrechterhalten werden, wenn entsprechende Untersuchungen auf BVD durchgeführt werden. Derzeit basiert die Überwachung auf der virologischen Untersuchung aller Einzeltiere auf das BVD-Antigen oder –Genom. Die genannte Delegierte Verordnung lässt zukünftig jedoch auch eine jährliche serologische Überwachung auf BVDV-Antikörper auf Bestandesebene oder eine Kombination aus virologischen und serologischen Untersuchungen zu. Die Umstellung von einer rein virologischen Einzeltieruntersuchung zu einer serologischen Bestandsüberwachung bedarf einer Übergangszeit, da in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Impfverbots die Interpretierbarkeit der Befunde serologischer Untersuchungen auf BVDV-Antikörper aufgrund seropositiver Rinder infolge einer Impfung oder transients Infektion eingeschränkt sein kann. Zudem werden PI-Tiere durch die serologischen Untersuchungen erst mit einem Zeitverzug erkannt werden können. Deshalb wurde unter VI. festgelegt, dass im Vorgriff auf vorgenannte Regelung und zur Vorbereitung der Umstellung auf eine serologische Überwachung auf BVDV-Antikörper jeder Halter von Rindern jährlich eine nach behördlicher Vorgabe bestimmte Stichprobe von Rindern seines Bestandes blut- oder milchserologisch auf BVDV-Antikörper untersuchen zu lassen hat.

Alle Anordnungen wurden in pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens erlassen:

Es stehen zunächst keine Gründe der Seuchenbekämpfung entgegen. In Anbetracht der unter Abschnitt I der Gründe dargelegten epidemiologischen Situation in Thüringen und des erreichten Standes der Tilgung der Tierseuche muss der unerkannten Einschleppung durch den Tierhandel mit Rindern aus nicht unverdächtigen Beständen und / oder über intrauterin infizierte Kälber durch sogenannte „Trojanische Kühe“ vorgebeugt werden. Die Einstellungsanordnung unter I. und die über das von der BVD-Verordnung geforderte Maß hinausgehenden Untersuchungen, wie unter II bis VI. angeordnet, erhöhen die Sicherheit, dass es zu keiner BVDV-Einschleppung in einen freien Bestand kommen kann.

Die angeordneten Maßnahmen verstoßen auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie verfolgen zuvorderst den Zweck der Förderung der Tiergesundheit als Bestandteil des Tierschutzes, der Verhinderung von Reinfektionen und der Verhinderung volkswirtschaftlicher Schäden und dienen damit dem öffentlichen Interesse. Zur Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit sind Seuchen zu bekämpfen und, soweit möglich, zu tilgen. Die im Zuge der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind unerlässliche Komponenten bei der BVDV-Bekämpfung. Insbesondere die große Zahl bereits BVDV-unverdächtiger Betriebe hat ein hohes Interesse daran, weiterführende Schutzmaßnahmen auf Grundlage der angestrebten Erklärung der Seuchenfreiheit in Anspruch nehmen zu können, um diese Seuchenfreiheit sicherzustellen.

Zur Verfolgung dieser Zwecke sind die Untersuchungsgebote geeignete Maßnahmen, um die BVDV-Freiheit der Rinderpopulation in Thüringen kontinuierlich zu sichern und darüber hinaus die notwendigen Belege dazu zu schaffen für eine Anerkennung von Thüringen als BVDV-freie Region.

Um eine Anerkennung des Status „frei von BVD“ auf Betriebs- und Landesebene durch die EU zu erreichen, sind die genannten Untersuchungen erforderlich. Es gibt keine alternativen Möglichkeiten, mit denen die angestrebten Ziele gleich gut erreicht werden könnten und die gleichzeitig weniger einschneidend sind. Sie gehen auch nicht über die europäischen tierseuchenrechtlichen Anforderungen in Bezug auf BVD, die ab 21. April 2021 Anwendung finden, hinaus.

Untersuchungsanordnungen sind ferner angemessen, da das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Seuche das Interesse der Rinderhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Da die im Rahmen der BHV1-Bekämpfung gemäß der entsprechenden BHV1-Verordnung zu entnehmenden Blutproben gleichzeitig auf BVD - wie unter VI. angeordnet - mit untersucht werden können, entsteht hierfür auch kein zusätzlicher logistischer oder finanzieller Aufwand für den Tierhalter. Die Laborkosten im Rahmen dieser BVD-Untersuchungen werden vom Land getragen. Jegliche Seuchenbekämpfung dient neben der Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit auch der Gewährleistung des Tierschutzes, je nach Erkrankungsart dem Verbraucherschutz ebenso wie der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes. Eine BVDV-Infektion kann zu massiven klinischen Erscheinungen und damit wirtschaftlichen Einbußen führen. Auch die erforderlichen seuchenprophylaktischen Maßnahmen, um bereits sanierte Betriebe vor Reinfektionen zu schützen, bedeuten für diese Unternehmen nicht unerhebliche wirtschaftliche Aufwendungen für Biosicherheitsmaßnahmen, welche nicht durch den Betrieb selbst, sondern die Tierhaltungen in der Region mit niedrigerem seuchenhygienischen Status bedingt werden. Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass das öffentliche Interesse an den angeordneten Maßnahmen die Interessen der dadurch betroffenen Tierhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Dem Interesse der betroffenen Tierhalter, mit ihren Tieren nach Belieben zu verfahren zu können, stehen mögliche erhebliche volkswirtschaftliche Schäden, der Schutz der freien Bestände und der Tierschutz als zwingende Gründe gegenüber. Zudem dienen die angeordneten Maßnahmen dazu, die Anerkennung von Thüringen als BVDV-freie Region zu erreichen, was mit einer Verbesserung der Handelsmöglichkeiten einhergeht. Da dies allen Rinderhaltern zugutekommt, dienen die Maßnahmen letztlich auch den Interessen der von den Maßnahmen betroffenen Tierhalter.

Darüber hinaus sind in Ziffer I, II, III und V der Allgemeinverfügung Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen. So kann beispielsweise bei Rinderhaltungen, bei denen aufgrund von betrieblichen und / oder züchterischen Erwägungen tragende Tiere aus nicht anerkannten freien Betrieben eingestellt werden sollen, ein Zukauf auf Antrag genehmigt werden, wenn durch die vorgesehenen Maßnahmen gemäß III. und V (z.B. Quarantäne im Herkunftsbestand in Verbindung mit serologischen Untersuchungen) sichergestellt ist, dass dadurch kein Infektionsrisiko für den restlichen Bestand

erwächst.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer VII. dieser Allgemeinverfügung wurde auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung erlassen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, das über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Aufgrund des in Thüringen erreichten hohen BVDV-Freiheitsgrades ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen, wobei die Maßnahmen sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich sind. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Ein BVDV-Viruseintrag in einen BVDV-freien Bestand führt bei tragenden Muttertieren, in Abhängigkeit vom Trächtigkeitsstatus, zur Entstehung persistenter infizierter Kälber, die post partum hohe Mengen an BVDV-Virus mit allen Se- und Exkreten ausscheiden. Die Infektion dieser geborenen PI-Tiere kann erst erkannt werden, wenn die betreffenden Kälber geboren werden, da mit der Tierkennzeichnung entnommene Ohrstanzproben zu diesem Zeitpunkt von jedem geborenen Tier untersucht werden. So werden BVDV-Infektionen im Bestand erst zeitverzögert, spätestens nach neun Monaten erkannt, wenn schwere klinische Symptome bei infizierten Tieren ausbleiben. Eine möglichst frühzeitige Erkennung des BVDV-Viruseintrages ist jedoch essentiell, um schnellstmöglich Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen (Entfernung von PI-Tieren, Untersuchung des Bestandes; Verbringungssperre) ergreifen zu können und um dadurch Tierleid durch klinische Symptome und wirtschaftliche Verluste aufgrund des Rückganges der Herdenleistung, Kälberverluste und der Verbringungssperre sowie die Verbreitungsgefahr des BVDV-Virus in andere hochempfindliche Bestände zu minimieren. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben.

Zu Ziffer VIII: Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 4 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge

geführt hätte.

Die Kostenentscheidung unter Ziffer IX. der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18 in 07646 Stadtroda einzulegen.

gez. Frau Dr. Bähning
Geschäftsleiterin

Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz- TierGesG) mit Geldbußen bis zu 30.000 € geahndet.



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **14.01.2021, 17:00 Uhr**, findet im Volkshaus, Carl-Zeiss-Platz 15 die nächste Sitzung des **Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit** statt.

Nach heutigem Stand kann noch nicht gesagt werden, ob diese Sitzung in Präsenz stattfindet oder online durchgeführt wird. Dazu wird rechtzeitig auf der Internetseite der Stadt Jena (www.jena.de) informiert.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Jena – Handlungsprogramm, Vorlage: 20/0651-BV
4. Nahverkehr im Himmelreich und den ländlichen Ortsteilen stärken, Vorlage: 20/0690-BV
5. 15 Minuten Regio-S-Bahn für die Thüringer Städtekette, Vorlage: 20/0671-BV
6. Der Klimakrise mit höchster Priorität begegnen – Evaluierung, Vorlage: 20/0648-BE
7. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt
8. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung
nach VOB/A

Generationenpark Winzerla - Freianlagen

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Stadt Jena
Am Anger 15
07743 Jena
vergabe-jena@jena.de

b) Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Vergabenummer: WIN-20202-FR

c) Angabe zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Zugelassene Angebotsabgabe
- elektronisch
- in Textform

d) Art des Auftrages

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung

Generationenpark Winzerla
Jena, Friedrich-Zucker-Straße

f) Art und Umfang der Leistung

Freianlagen

- Beweissicherung Bestand
- Baustelleneinrichtung, Bauschild und Verkehrssicherung
- Vermessung (Fertigstellung)

ca. 530 m ²	Abbruch befestigte Flächen
ca. 4 St	Wurzelstöcke roden
ca. 3.500 m ²	Beräumung Vegetationsflächen
ca. 90 m ²	Kleingehölze roden
ca. 250 m ³	Erdaushub befestigte Flächen lagern
ca. 1.450 m ³	Erdaushub befestigte Flächen incl. Entsorgung
ca. 270 m ³	Oberboden/ Baums substrat/ Pflanzsubstrat
ca. 90 m ³	Bodenverbesserung
ca. 420 m ³	ungebundene Tragschichten
ca. 290 m	Bordanlagen/ Einfassungen aus Beton
ca. 655 m ²	Wegefläche aus Ortbeton Besenstrich
ca. 70 m ²	Wegefläche aus Naturstein-Kleinpflaster
ca. 125 m ²	Wegefläche aus Wassergebundene Wegedecke
ca. 150 m ²	Spielfläche mit Fallschutzkies
ca. 40 lfm	Mauern aus Beton-Winkelstützen, H bis 80 cm
ca. 30 lfm	Sitzstufen, Betonfertigteile
ca. 50 lfm	Stufen aus Beton
ca. 40 m ²	Oberflächenschutz
ca. 35 lfm	Geländer, Handläufe
ca. 25 St	Möblierung/ Ausstattung (u.a. Sitzbänke, -auflagen, Liegesessel, Abfallbehälter, Metallschirm)
ca. 1 St	Boulderwand Beton, mit Klettergriffen
ca. 1 St.	Spielgerät Wackelplatte
ca. 1 St	mehrteilige Fitness-/ Balancierkombination

ca. 47 St Trittpoller/ -stämme aus Holz, Beton
 ca. 3 St Baumpflanzung
 ca. 45 St Strauchpflanzung
 ca. 200 m² flächige Strauch-/ Staudenpflanzungen
 ca. 2.600 m² Rasen-/ Wiesenansaat

incl. Beschilderung, sicherheitstechnische Überprüfung (Erstabnahme)
 incl. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
 incl. Dokumentation

g) Erbringung von Planungsleistungen
 keine

h) Aufteilung in Lose
 nein

i) Ausführungszeitraum
 April 2021 – November 2021

j) Nebenangebote
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

k) mehrere Hauptangebote
 nicht zugelassen

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
 Vergabeunterlagen werden ab dem 07.01.2021 elektronisch zur Verfügung gestellt unter:
<https://www.evergabe-online.de/awardingAuthorityDetails.html?2&id=1247>
 Nachforderung
 Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit der Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

m) Ablauf der Angebotsfrist am: 04.02.2021 um: 10.00 Uhr
Ablauf der Bindefrist am: 31.03.2021

n) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.evergabe-online.de/awardingAuthorityDetails.html?2&id=1247>
 Vergabestelle, siehe a)

o) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen
 Deutsch

p) Zuschlagskriterien
 siehe Vergabeunterlagen

q) Eröffnungstermin
am 04.02.2021 um 11.00 Uhr
 Ort: Vergabestelle, siehe a)
 Es dürfen keine Bieter oder deren Bevollmächtigte am Eröffnungstermin teilnehmen.
 Die Niederschrift der Eröffnung wird den Bietern unverzüglich zugestellt.

r) Geforderte Sicherheiten
 siehe Vergabeunterlagen

s) Wesentliche Finanzierungs- und ahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind
 gemäß VOB und den Besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften
 Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Beurteilung der Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich: siehe Vergabeunterlagen

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen:
 siehe Vergabeunterlagen

v) Nachprüfung behaupteter Verstöße
 Nachprüfstelle (§21 VOB/A)
 Thüringer Landesverwaltungsamt
 Jorge-Semprun-Platz 4
 99423 Weimar
 E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de
 nachprüfstelle@tlvwa.thueringen.de



Soziale und andere besondere Dienstleistungen – öffentliche Aufträge

1. Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

a) Namen und Adressen

Offizielle Bezeichnung:

jenarbeit – Jobcenter der Stadt Jena
 Postanschrift: Stadtrodaer Str. 1
 Postleitzahl: 07749
 Ort: Jena
 NUTS-Code: DEUTSCHLAND (DE)
 Land: Deutschland (DE)
 Telefon: +49 3641-494701
 Fax: +49 3641-494705
 E-Mail: jenarbeit@jena.de
 Internet-Adresse: www.jenarbeit.de

b) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <http://www.evergabe-online.de>

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt:
Die oben genannte Kontaktstelle.

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen:
elektronisch via: <http://www.evergabe-online.de>

c) Art des öffentlichen Auftraggebers

Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene

d) Haupttätigkeit(en)

Sozialwesen

2. Gegenstand**a) Umfang der Beschaffung**

(1) Bezeichnung des Auftrags:

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen – „Jugendanlaufstelle agito 2.0“ - § 16 h SGB II

Referenznummer der Bekanntmachung: 2021/16h/U25

(2) CPV-Code Hauptteil: 80.00.00.00

(3) Art des Auftrags: Dienstleistungen

(4) Kurze Beschreibung:

Durch eine intensive individuelle Beratung und Betreuung sollen die Teilnehmenden bei ihren vielschichtigen Problemlagen und Krisen unterstützt werden. Für einen niedrigschwelligen Zugang steht den jungen Menschen eine offene Anlaufstelle zur Verfügung.

(5) Angaben zu den Losen: Aufteilung des Auftrags in Lose – nein

b) Beschreibung

(1) Erfüllungsort:

NUTS-Code: DEUTSCHLAND (DE)

Hauptort der Ausführung: Stadt Jena

(2) Beschreibung der Beschaffung:

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen – „Jugendanlaufstelle agito 2.0“ - § 16 h SGB II

(3) Laufzeit des Vertrags oder der Rahmenvereinbarung:

Beginn: 01.05.2021 Ende: 30.04.2023

(4) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm das aus Mitteln der EU finanziert wird – nein

3. Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

Auflistung und kurze Beschreibung der Regeln und Kriterien:

Auskünfte an Bieter werden bis zum 28.01.2021 erteilt. Der Bieter erklärt sich bereit, bei Bedarf sein Angebot kostenfrei zu erläutern. Die Zuschlagserteilung erfolgt schriftlich. Wird der Zuschlag rechtzeitig innerhalb der

Bindefrist und ohne Änderung erteilt, ist der Vertrag zu den Vorgaben dieses Verfahrens rechtskräftig zustande gekommen. Dies gilt unbeschadet einer späteren schriftlichen Festlegung in Form einer Vertragsurkunde. Die vollständige Auflistung der geforderten Unterlagen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

4. Verfahren**a) Beschreibung**

(1) Verfahrensart: Offenes Verfahren

(2) Hauptmerkmale des Vergabeverfahrens:

Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium.

b) Verwaltungsangaben

(1) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:

Tag: 08.02.2021 Ortszeit: 10 Uhr

(2) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können: DEUTSCH (DE)

5. Weitere Angaben**a) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**

Die elektronische Rechnungsstellung wird akzeptiert.

b) Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren

Zuständige Stelle für

Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Thüringer

Landesverwaltungsamt, Referat 250

Postanschrift: Postfach 2249

Postleitzahl: 99403

Ort: Weimar

Land: Deutschland (DE)

Telefon: +49 361 57332 1254

Fax: +49 361 57332 1059

E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de

Internet-Adresse: <https://www.thueringen.de>

c) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

05.01.2021